

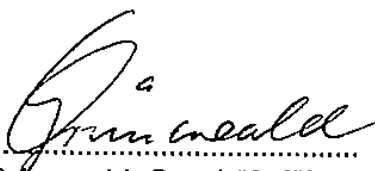
Bauherr
Bauvorhaben

Carl-Thiem-Klinikum gGmbH, Thiemstraße 111, 03048 Cottbus
Bauvorhaben im Bereich der CTK Cottbus gGmbH

Baustellenordnung

Baustellenordnung

für Bauvorhaben im Bereich der CTK Cottbus gGmbH



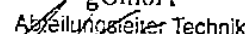
.....
Frau H. Grünwald, Geschäftsführerin der CTK Cottbus gGmbH
Auftraggeberin



.....
Kordinator entspr. Baustellenverordnung

Cottbus, den 19.07.2006

Carl-Thiem-Klinikum Cottbus
gGmbH

Abteilung Leiter Technik


Hausadresse: Thiemstraße 111
03048 Cottbus
Postfachadresse: Postfach 10 03 63
03003 Cottbus

aDREI

Eilenburger Straße 8, 03050 Cottbus ; Tel.: (03 55) 4 78 32-0; Fax: (03 55) 4 78 32 99; E-Mail: mail@aDREI.com

Baustellenordnung**A. Allgemeines**

1. Lage der Baustelle
2. Anschriften und Rufnummern
3. Organisation
4. Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
5. Berichterstattung
6. Personal
7. Arbeitszeit
8. Weitervergabe von Arbeiten
9. An- und Abmeldungen

B. Arbeitsstätten

1. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr
2. Unterkünfte und soziale Anlagen
3. Winterfeste Arbeitsplätze
4. Sanitätsraum
5. Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung
6. Funksprechverkehr
7. Ordnung, Sauberkeit und Hygiene
8. Rauschmittelmisbrauch

C. Arbeitssicherheit

1. Allgemeines
2. Unterweisung
3. Arbeitsmedizinische Vorsorge
4. Erdarbeiten
5. Baumaschinen und Geräte
6. Montagearbeiten
6. Montagearbeiten
7. Gerüste
8. Gefahrstoffe
9. Persönliche Schutzausrüstung
10. Abbrucharbeiten

D. Brand- und Explosionsschutz

1. Allgemeines
2. Brandfall

E. Umweltschutz

1. Abfall
2. Lärm
3. Gewässerschutz

F. Sicherung der Baustelle

1. Baustellenbereich
2. Fotografieren
3. Besucher

Anlagen (baustellenbezogen)

Empfangsbestätigung
Anmeldung und Bestätigung
Erklärung der Aufsichtspflicht
Inpflichtnahmeerklärung
Betriebstechnische Bestimmungen
Anmeldung von Arbeiten außerhalb
der normalen Arbeitszeit
Erlaubnisschein Heiarbeiten
Erlaubnisschein Versorgungsanlagen
Alarmierungsplan / Evakuierungsplan
Baustellenlageplan
Anschriften und Rufnummern
Unterweisungskonzept Teil 1 u. 2
Antrag auf Schachtgenehmigung

Baustellenordnung

A. Allgemeines**1. Lage der Baustelle**

Ein Lageplan über die Lage und Anbindung der Baustelle an das öffentliche Verkehrsnetz ist als Anlage beigefügt.

Zur Baustelle gehören außer dem Baufeld und der Fläche der Baustelleneinrichtung keine weiteren Flächen, die durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden können.

2. Anschriften und Rufnummern

siehe Anlage

3. Organisation

siehe Anlage

4. Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der vom Bauherrn gemäß BaustellV eingesetzte Koordinator ist über seine Rechte nach BaustellV hinaus den ausführenden Firmen gegenüber sowie deren Arbeitnehmer weisungsbefugt.

Der Auftragnehmer hat dem Koordinator vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Der Koordinator legt die Ausschreibung, den SIGEPLAN und den Bauablaufplan zugrunde und prüft die Angaben daraufhin, ob die Arbeiten wie vorgesehen und ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden können. Ergibt die Prüfung, daß die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, veranlasst der Koordinator notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufs.

Der Koordinator kontrolliert die Einhaltung dieser Baustellenordnung, des SIGEPLANS, der Arbeitsschutzvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrezuständen ein. Die Auftragnehmer sind zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet. In Abstimmung mit der Baustellenleitung arbeitet er einen Terminplan für Sicherheitsbesprechungen und Baustellenbegehungen aus. Über diese Aktivitäten führt er Protokoll. Die Tätigkeit des Koordinators befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend § 8 ArbSchG und § 6 UVV "Grundsätze der Prävention" (BGV A1). Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

5. Berichterstattung

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt zu dokumentieren. Dem Koordinator sind alle Arbeitsunfälle und Schadensfälle unverzüglich mitzuteilen. Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt.

Baustellenordnung

6. Personal

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Bauherrn oder seiner Beauftragten hierzu nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen. Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

7. Arbeitszeit

Grundsätzlich gilt eine werktägliche Rahmenarbeitszeit von 06.00 bis 22.00 Uhr. Abweichungen hiervon sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bleiben unberührt.

8. Weitervergabe von Arbeiten

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Bauherrn auf der Grundlage dieser Baustellenordnung an Subunternehmer weitervergeben werden. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (BGV A1) nachzukommen.

9. An- und Abmeldungen

Arbeitstäglich ist jeder Auftragnehmer verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn beim Dispatcher anzumelden (mit Angabe Arbeitsort und Anzahl der Arbeitskräfte) sowie nach Beendigung der Arbeiten wieder abzumelden.

Sind am Arbeitsort Wärme- bzw. Rauchmelder vorhanden und besteht die Gefahr einer Auslösung durch die geplante Tätigkeit, so sind die Melder arbeitstäglich beim Dispatcher vor Arbeitsbeginn unter Angabe der Meldernummer abzumelden und nach Beendigung der Arbeiten wieder anzumelden.

Baustellenordnung

B. Arbeitsstätten**1. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr**

Der Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung auf den vom Bauherrn zugewiesenen Flächen vorzunehmen. Die Nutzung der ihm zugewiesenen Fläche ist 14 Tage vor Arbeitsaufnahme mit dem Koordinator abzustimmen. Er darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Verkehrsflächen sind besonders gekennzeichnet. Private Personenkraftwagen können nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Auf dem gesamten Gelände des CTK gilt die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit dem Koordinator zu vereinbaren. Rückwärtsfahren ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Es besteht Einweisungspflicht. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit dem Koordinator abzustimmen. Dies gilt z.B. für Schwertransporte. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht.

2. Unterkünfte und soziale Anlagen

Der Bauherr stellt Flächen mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten für die Einrichtung von Tagesunterkünften zur Verfügung. Dies gilt auch für die nach der Arbeitsstättenverordnung erforderlichen Waschräume, Toiletten und sonstigen Einrichtungen. Der Bauherr behält sich vor, diese Sozialanlagen selbst einzurichten. Der Bauherr lässt im Bedarfsfall eine Kantine oder einen Verkaufsstand zu.

3. Winterfeste Arbeitsplätze

Leistungen zur Schaffung winterfester Arbeitsplätze, einschließlich der Räum- und Streuarbeiten, vergibt der Bauherr gesondert. Der Auftragnehmer hat grundsätzlich die Forderungen der Winterbauverordnung einzuhalten.

4. Sanitätsraum

Der Bauherr veranlasst die Gestellung und Unterhaltung eines Sanitätsraums/- containers. Weitere Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung oder der Unfallverhütungsvorschrift "Erste Hilfe" (BGV A5) hat der Auftragnehmer zu erfüllen.

Baustellenordnung

5. Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Die Stromversorgung erfolgt entsprechend dem Baustelleneinrichtungsplan. Der Bauherr veranlasst die Einrichtung des Anschlusspunktes und der Hauptverteilung. Ab Hauptverteilung ist die Unterverteilung Sache des Auftragnehmers und mit dem Koordinator abzusprechen.

Der Bauherr stellt auch die Allgemeinbeleuchtung. Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer zu sorgen.

6. Funksprechverkehr

Bei Funksprechverkehr sind Gerätezahl und -typ sowie die verwendete Frequenz der Baustellenleitung zu melden und die Nutzungsberechtigung hierfür ist einzuholen. Die Anforderungen des Post- und Fernmeldewesens sind einzuhalten.

7. Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich sowie ihre Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die Baustellenleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um. Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechend vorgehalten und betrieben werden.

8. Rauschmittelmissbrauch

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Bauherr behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

In den Gebäuden der CTK Cottbus gGmbH besteht grundsätzlich Rauchverbot, auch wenn die Gebäude zum Zeitpunkt nicht im Dienstbetrieb genutzt werden.

Baustellenordnung

C. Arbeitssicherheit**1. Allgemeines**

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtführenden, einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über den SIGEPLAN, diese Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die von ihm durchzuführenden Arbeiten Gefährdungs- und Belastungsanalysen dem Koordinator vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hoch gelegene Arbeitsplätze sowie alle Verkehrswege, Gerüste, für die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle. Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich dem Koordinator zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt ein Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet. Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten. Der Auftragnehmer hat der Baustellenleitung und dem Koordinator Name und Anschrift seiner Montageleiter bzw. Aufsichtführenden und der Sicherheitsfachkräfte mitzuteilen.

2. Unterweisung

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtführenden zu unterweisen.

3. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss dem Koordinator vorgelegt werden.

4. Erdarbeiten

Für sämtliche Erdarbeiten (Ausheben von Gruben und Gräben, Eintreiben von Pfählen und Metallstangen) ist auf Grundlage des CTK-eigenen Formularsatzes bei der Abteilung Technik ein Antrag auf Schachterlaubnis einzureichen. Die reguläre Bearbeitungszeit beträgt 3 Wochen, in dringenden Fällen mindestens 10 Werktage.

5. Baumaschinen und Geräte

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie Überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Sachverständigen- oder Sachkundigenprüfung unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben. Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

Baustellenordnung

6. Montagearbeiten

Bei Montagearbeiten ist eine Montageanweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, dem Koordinator vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen.

7. Gerüste

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüthersteller vorgenommen werden. Gespernte Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

8. Gefahrstoffe

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten.

9. Persönliche Schutzausrüstung

Personen ohne Schutzhelm und Schutzschuhe haben keinen Zutritt zur Baustelle. Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat der Auftragnehmer deren Benutzung sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung von der Baustelle gewiesen werden.

10. Abbrucharbeiten

Bei der Durchführung von Abbrucharbeiten ist eine Abbrucharweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, dem Koordinator vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen.

Baustellenordnung

D. Brand- und Explosionsschutz, Blitzschutz**1. Allgemeines**

Bei Schweiß- und Schneidarbeiten sowie sonstigen Tätigkeiten mit offener Flamme ist ein Erlaubnisschein (vgl. Anlage) auszufüllen und einen Werktag vor Leistungsbeginn beim Dispatcher zu hinterlegen. Die Freigabe erfolgt durch Unterschrift des Abteilungsleiters Technik bzw. dessen Beauftragten.

Die Beschäftigten müssen im Gebrauch der Löscheinrichtungen unterwiesen sein.

2. Brandfall

Für den Brandfall gilt der Alarmierungsplan (Anlage). In jedem Fall ist sofort der Dispatcher des CTK (Tel. 0355 / 46 23 10) zu informieren.

3. Blitzschutz

Durch erhöhte Blitzschlaggefahr (z. Bsp. bei Kränen, Masten) auftretende Personen- oder Sachgefährdung ist durch gesonderte Erdung zu verringern. Die regelmäßige Prüfung der Erdung ist zu dokumentieren.

Bestandsblitzschutzanlagen zählen zu den Versorgungsanlagen. Arbeiten an den Blitzschutzanlagen sind dem Dispatcher zu melden (Erlaubnisschein vgl. Anlage). Täglich ist die Funktionsfähigkeit herzustellen.

E. Umweltschutz**1. Abfall**

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall zu beseitigen. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und umgehend zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der Auftraggeber vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen. Der Bauherr behält sich vor, eine Sammelstelle für Abfälle vorzuhalten.

2. Lärm

Arbeiten, bei denen voraussichtlich der Beurteilungspegel von 85 dB(A) überschritten wird, sind dem Koordinator zu melden.

In den Mittagsruhezeiten (2 h) können keine lärmintensiven Arbeiten ausgeführt werden. Die Ruhezeiten sind beim Projektverantwortlichen des CTK zu erfragen.

3. Gewässerschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang ist dem Koordinator zu melden.

Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei

Baustellenordnung

Zu widerhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

4. Strahlenschutz

Auf dem Gelände des CTK gibt es strahlenschutzrelevante Bereiche. Die Geltungsbereiche und Detailbestimmungen sind beim Projektverantwortlichen des CTK zu erfragen.

F. Sicherung der Baustelle**1. Baustellenbereich**

Der Baustellenbereich ist vom übrigen Klinikumgelände durch einen Bauzaun zu trennen und insbesondere am Baustelleneingang durch entsprechende Hinweisschilder zu kennzeichnen. Baustellen im Gebäude sind durch entsprechende Trennwände zu sichern. Genannte Sicherungseinrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der Bauleitung zeitweise geöffnet oder geändert werden.

Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird die Baustelle durch den Auftragnehmer geschlossen. Sind mehrere Auftragnehmer auf der Baustelle tätig, ist die Absicherung der Baustelle untereinander abzustimmen. Der jeweils letzte auf der Baustelle Tätige hat die Sicherung vorzunehmen (vgl. Anlage 2 und 6).

2. Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nur mit Einwilligung des Bauherrn gestattet. Entsprechende Anträge sind schriftlich an den Bauherrn zu stellen.

3. Besucher

Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis der Baustellenleitung einzuholen.